

§ 11 NÖ CPG 1999

Verwaltungsübertretungen

NÖ CPG 1999 - NÖ Campingplatzgesetz 1999

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. einen Campingplatz ohne Anzeige oder trotz Untersagung errichtet oder erweitert (§ 3),
2. einen Campingplatz vor Feststellung nach § 4 betreibt,
3. Aufträge der Behörde nach § 10 Abs. 2 oder 3 nicht befolgt,
4. den Organen der Behörde entgegen § 10 Abs. 4 den Zutritt zum Campingplatz nicht ermöglicht oder die notwendigen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Übertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von € 220,- bis zu € 7.300,-, zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at